



Verwaltungsvereinbarung

zwischen **Architektenkammer Thüringen**
Bahnhofstraße 39 99084 Erfurt

und **Ingenieurkammer Thüringen**
Flughafenstraße 4 99092 Erfurt

Präambel

I.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt, mit in Kraftsetzung der novellierten Fassung der Thüringer Bauordnung zum 01.05.2004 gemäß 63d Abs. 6 die gemeinsame Listenführung zwischen der Architekten- und Ingenieurkammer Thüringen.

II.

Die Eintragung in die Listen der Nachweisberechtigten für Standsicherheit, der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz, der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz, soll durch eine paritätisch gleich besetzte Eintragungskommission der Architekten und Ingenieure realisiert werden. Die hierdurch erreichte gleichwertige Anerkennung stellt unmittelbar auf eine qualifizierte Listeneintragung, als Beitrag zur Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes ab.

III.

Mit Einführung der gemeinschaftlichen Listen beider Kammern in Thüringen wird erstmals eine Listenführung realisiert, die die fachliche Eignung und die Berufserfahrung anhand der entsprechenden Forderungen aus der Thüringer Bauordnung einheitlich ausweist.

IV.

Die eingetragenen Mitglieder werden der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich gemacht und beidseitig um die Mitglieder der jeweils anderen Kammer ergänzt. Im Rahmen der Bekanntgabe über bestehende Listeneintragungen werden die Kammern abgestimmt eine um die jeweiligen Neueintragungen aktualisierte Liste veröffentlichen. Die Publikation erfolgt über das Internet.

V.

Die Architektenkammer pflegt formal den Datenbestand der Nachweisberechtigten für Wärme-/ Brandschutz und die Ingenieurkammer Thüringen die Liste der Tragwerksplaner. In der Außendarstellung werden die Kammern immer auf die gemeinsame Listenführung verweisen, so dass die Zuständigkeit beider Kammern auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit, der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz, der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz entsprechend der gesetzlichen Regelung gem. § 63d Abs.6 Thür.BO öffentlich erhalten bleibt.

Auf dieser Grundlage vereinbart die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen was folgt:

Gemeinsame Führung der Listen für die bautechnischen Nachweisberechtigten nach § 63 d Abs. 6 ThürBO

Auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung vom 16. März 2004 - veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 08/2004 vom 23. März 2004 - werden die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen zur gemeinsamen Führung der Listen für die bautechnischen Nachweisberechtigten nach § 63 d Abs. 6 beauftragt.

Bautechnische Nachweise sind für die Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit, den Brandschutz, den Schallschutz, den Wärmeschutz und den Erschütterungsschutz nach Maßgabe der Rechtsverordnung aufgrund des § 82 Abs. 3 ThürBO aufzustellen.

Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen beschließen eine Ordnung zur Eintragung in die Listen für die bautechnischen Nachweisberechtigten für Standsicherheit, Brandschutz und Wärmeschutz nach der EnEV.

1.	Gegenstand
	Gegenstände der Eintragung in die Listen für die bautechnischen Nachweisberechtigten sind • der Standssicherheitsnachweis, • der Brandschutznachweis, • der Nachweis nach der Energieeinsparverordnung
2.	Eintragung für bautechnische Nachweise in der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen
	Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen erstellen und bescheiden die Befähigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise nach Thüringer Bauordnung § 63 d. Die Prüfung der Anträge und die Eintragung in die Liste beginnt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen. Die AKT und die IKT bilden für jede Fachrichtung gemeinsame Eintragungskommissionen. Jede Kommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertretern zu besetzen. Die Berufung erfolgt durch die Vorstände der Kammern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde. Die Berufung erfolgt für 5 Jahre, Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

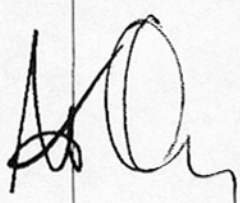


	Die Mitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen. Die AKT und IKT regeln im Einvernehmen mit den Eintragungskommissionen deren Geschäftsführung.
3.	Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen
3.1	Grundsätzliches
	In die Liste der bautechnischen Nachweise wird der Antragsteller auf Antrag eingetragen, wenn er die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder einen Abschluss als „Bauingenieur“ bzw. oder „im Bauwesen tätiger Ingenieur“ erfüllt. Die Eintragungskommissionen sind berechtigt zur Prüfung der Voraussetzungen weitere Nachweise berufserforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen und diese mündlich und / oder schriftlich nachweisen zu lassen, wenn durch die vorgelegten Unterlagen die fachliche Eignung nicht eindeutig belegt wird oder unklar ist, ob die vorgelegten Unterlagen voll oder in den wesentlichen Teilen vom Antragsteller aufgestellt wurden. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Die Kommission entscheidet im Einvernehmen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die Kommission unter Hinzuziehung der Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch ist eine Widerspruchskommission bei den Kammern zu bilden, die in einfacher Mehrheit entscheidet. Die Kommission kann bei Bedarf die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshilfe in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Die Anträge sind bei der Architektenkammer Thüringen oder bei der Ingenieurkammer Thüringen zu stellen. Die Kammern zeichnen gemeinsam für die Organisation der Listenführung und für die laufende Verwaltung verantwortlich. Die gemeinsamen Listen sind öffentlich zugänglich zu machen. Die in den Listen eingetragenen Personen sind in die Liste der jeweilig anderen Kammer nachrichtlich zu übernehmen. Für die Haushaltsführung richten beide Kammern jeweils ein gesondertes Konto in der Haushalts- und Kassenführung ein. Die Kontoführung richtet sich nach der Haushalts- und Kassenordnung sowie Geschäftsordnung der jeweiligen Kammer. Beide Kammern tragen die Verantwortung zur Listenführung gemeinschaftlich, dieses betrifft auch die Vertretung vor Gerichten, Behörden und Einrichtungen im Freistaat Thüringen.

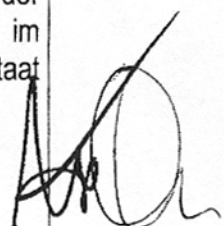


3.2	Stand sicherheitsnachweis
	Der Nachweis der Berufserfahrungen wird mit der Darlegung einer Objektliste mit mehreren Objekten, die den Tätigkeitsschwerpunkt „Stand sicherheit“ des Antragsstellers nachweisen und von mindestens 3 persönlich erstellten Objekten der Tragwerksplanung in der Objektklasse 3 und höher mit der Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung, dem Deckblatt und dem Prüfbericht darlegen, erbracht. Die Berufserfahrungen sind in den zurückliegenden 5 Jahren vom Tag der Antragstellung an nachzuweisen.
3.3	Brandschutz nachweis
	Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes kann durch eine bestandene Prüfung zum „Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz“ oder eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung mit Darlegung einer Objektliste mit mehreren Objekten, die den Tätigkeitsschwerpunkt „vorbeugender Brandschutz“ des Antragstellers nachweisen und näher von mindestens 3 persönlich erstellten Brandschutzkonzepten für Objekte in den Gebäudeklassen 4 und höher mit dem Aktenzeichen der Baugenehmigung (ohne Anlagen), dem Prüfbericht zum Brandschutzkonzept erbracht werden. Eingetragen in die Liste werden kann auch, wer seine fachliche Eignung durch eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle erworben hat, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung auf Eintragung ausgeübt worden sein muss und erforderliche Kenntnisse und fachliche Eignung nachweist. Die Erfahrungen müssen vorrangig bei der Planung von Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder Sonderbauten erworben worden sein. Die Berufserfahrungen sind in den vergangenen 5 Jahren vom Tag der Antragstellung an nachzuweisen.
3.4	Nachweis nach Energieeinsparverordnung
	Voraussetzung für die Eintragung ist eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung in den vergangenen 5 Jahren vom Tag der Antragstellung an. Der Nachweis der Berufserfahrungen in der Erstellung oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes oder in der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizung, Warmwasser und Lüftung oder im Bauwesen tätigen Ingenieuren der Fachrichtungen Energie-, Heizungs- und Klimatechnik, Energie-, Versorgung- und Anwendung, Bauphysik oder entsprechend der Fachrichtungen erfolgt durch die Darlegung der Objektliste für den baulichen und energiesparenden Wärmeschutznachweis mit mindestens 3 Wärmeschutznachweisen, mit der Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung, dem Deckblatt des Wärmeschutznachweises oder durch den erfolgreichen Abschluss der Qualifikation zum „Energieberater Bau“.



4.	Pflege der Listen / Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen
	Die jeweils listenführende Kammer überprüft jährlich, ob die fachlichen Voraussetzungen für den Listeneintrag fortbestehen. Dies erfolgt durch eine freiwillige Meldung der eingetragenen Nachweisberechtigten mittels eines Formblattes, das in gleicher Art durch beide Kammern Verwendung findet. Dieser Nachweis ist rechtsverbindlich und eine Willenserklärung, dass die mit der Listeneintragung nachgewiesenen Voraussetzungen und übernommenen Verpflichtungen fortbestehen.
5.	Löschung der Eintragung
	Die Eintragung in der Liste für bautechnische Nachweise ist zu löschen, wenn - der Eingetragene verstorben ist, - der Eingetragene die Löschung schriftlich beantragt, - die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder der Rückgenommene- oder Widerrufsbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden ist. - der Eingetragene nicht mehr die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt. 



6.	Eintragungs- und Verwaltungskosten														
	Die Kammern erheben zur Verwaltung (Gebühren und Auslagen), der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Kommissionen und den Kosten für die Eintragung gemeinsam nachstehende Gebühren. <table><tr><td>1. für Nichtmitglieder</td><td>195,00 €</td></tr><tr><td>für Mitglieder</td><td>115,00 €</td></tr><tr><td>2. bei mündlicher Anhörung/Fachgespräch</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>3. bei schriftlicher Prüfung</td><td>250,00 €</td></tr><tr><td>4. Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren</td><td>250,00 €</td></tr><tr><td>5. Anerkennung der Gleichwertigkeit</td><td>100,00 €</td></tr><tr><td>6. Listepflege</td><td></td></tr></table> Eine Listepflege erfolgt nicht. Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen sind nicht verpflichtet, die Listen der Nichtmitglieder zu veröffentlichen. Die Einzahlung der Gebühren nach Punkt 1 und 3 sind mit Antragstellung nachzuweisen. Bei Anhörung, Prüfung und Widerspruch ist die Einzahlung der Gebühr vorab durch den Antragsteller nachzuweisen. In begründeten Fällen kann ein nachgewiesener Mehraufwand, der durch aufwendige Recherche – Prüfverfahren begründet ist, (beispielsweise Bewerber aus dem Ausland) dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Die Kosten ergeben sich aus dem nachzuweisenden kostendeckenden Aufwand.	1. für Nichtmitglieder	195,00 €	für Mitglieder	115,00 €	2. bei mündlicher Anhörung/Fachgespräch	150,00 €	3. bei schriftlicher Prüfung	250,00 €	4. Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren	250,00 €	5. Anerkennung der Gleichwertigkeit	100,00 €	6. Listepflege	
1. für Nichtmitglieder	195,00 €														
für Mitglieder	115,00 €														
2. bei mündlicher Anhörung/Fachgespräch	150,00 €														
3. bei schriftlicher Prüfung	250,00 €														
4. Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren	250,00 €														
5. Anerkennung der Gleichwertigkeit	100,00 €														
6. Listepflege															
7.	Gleichwertigkeit														
	Nachweisberechtigte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten anderen Staaten gelten auch in Thüringen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für die Fachbereiche vorbeugender Brandschutz, Standsicherheits-Nachweis und Nachweis des Wärmeschutzes / ENEC durch die Eintragungskommission für die Nachweise festgestellt wurde. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde. Die Kammern stellen im Einzelfall einen Nachweis über die Berechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben im Freistaat Thüringen aus. 														



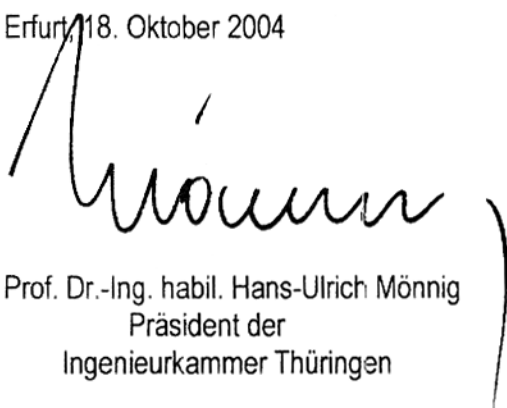
ARCHITEKTEN
KAMMER
THÜRINGEN

INGENIEURKAMMER
THÜRINGEN
Körperschaft öffentlichen Rechts

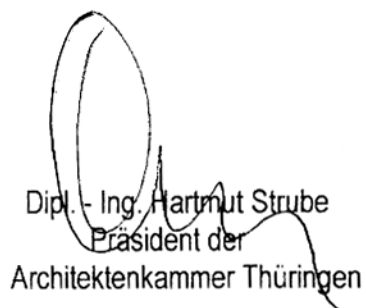


8.	Inkrafttreten
	Die Ordnung über die Eintragung in die Liste der bautechnischen Nachweisberechtigten tritt nach Bekanntmachung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Erfurt, 18. Oktober 2004



Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning
Präsident der
Ingenieurkammer Thüringen



Dipl.-Ing. Hartmut Strube
Präsident der
Architektenkammer Thüringen